



Niederlassung und Beschäftigung von Familienangehörigen

Familienangehörige (aus Drittstaaten) oder andere Angehörige von ÖsterreicherInnen, sowie Familienangehörige von Fremden benötigen für die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthaltes in der Regel einen **Aufenthaltstitel**. Nur in seltenen Fällen können sich Familienangehörige von ÖsterreicherInnen auf EU-Recht berufen und brauchen lediglich eine **Dokumentation**.

Erstanträge müssen in der Regel bei den Botschaften im **Wohnsitzland** gestellt werden. Diese **Anträge** können auch im **Inland** bei den zuständigen Aufenthaltsbehörden (in Wien bei der Magistratsabteilung 35) gestellt werden, wenn Personen sich nach visumfreier Einreise rechtmäßig in Österreich aufhalten (Familienangehörige von ÖsterreicherInnen auch mit einem Visum) oder ihnen ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen oder aus Gründen des Artikel 8 EMRK erteilt werden soll. Endet der rechtmäßige Aufenthalt, muss die Erteilung des Aufenthaltstitels in **der Regel im Ausland** abgewartet werden. Bei Anträgen aus humanitären Gründen oder nach Artikel 8 EMRK kann man die Entscheidung in der Regel im Inland abwarten.

Verlängerungsanträge müssen **unbedingt vor Ablauf** des letzten erteilten Aufenthaltstitels gestellt werden. Zu spät gestellte Anträge gelten als Erstanträge. Es kann passieren, dass der/die AntragstellerIn Österreich verlassen und den Verfahrensausgang im Ausland abwarten muss. Außerdem beginnen die Fristen für den Erwerb von langfristigen Aufenthaltstiteln oder der Staatsbürgerschaft wieder neu zu laufen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln

- **Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft**
Eigentumsnachweis, Haupt- oder Untermietvertrag, (Unterkunft bei nahen Angehörigen: Es genügt auch eine verbindliche Wohnbestätigung.), etc.
- **Nachweis einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung**
Pflichtversicherung, Mitversicherung, Selbstversicherung, etc.
- **Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel**
Richtsätze (2012) für die Mindestpension sind für Einzelpersonen € 814,82 für Ehepaare € 1.221,68 und pro Kind € 125,72. Achtung: Die Summe der regelmäßigen Aufwendungen wie Miete, Kredite, Pfändungen, Unterhaltszahlungen, etc., erhöht ab einer Höhe von € 260,35 zusätzlich den Richtsatz.
- **Kein Vorliegen von Erteilungshindernissen**
durchsetzbare Rückkehrentscheidung in Österreich oder EWR-Raum, aufrechtes Aufenthaltsverbot oder Rückkehrverbot, anhängiges Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung, Scheinehe oder Scheinadaption, Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, etc.
- **Nachweis entsprechender Deutschkenntnisse**
Ab 1.7.2011 müssen entsprechende Deutschkenntnisse sowohl vor der Niederlassung (A1 Niveau) als auch während des weiteren Aufenthalts (A2 Niveau innerhalb von 2 Jahren nach der Niederlassung) nachgewiesen werden. Für den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ braucht man Deutschkenntnisse auf B1 Niveau. Allerdings sind bestimmte Personen von dieser Pflicht (z.B. unmündige Kinder, etc.) ausgenommen oder diese Pflicht (Abschluss einer bestimmten Schulbildung, etc.) gilt als erfüllt.
- **Zusatzregelungen für EhepartnerInnen und eingetragene PartnerInnen**
Eingetragene PartnerInnen wurden den EhepartnerInnen gleichgestellt. EhepartnerInnen/eingetragene PartnerInnen müssen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Familiengemeinschaft mit Drittstaatsangehörigen

EhegattInnen und **minderjährige Kinder** von in Österreich niedergelassenen Drittstaatsangehörigen haben **in der Regel** Anspruch auf einem Aufenthaltstitel **„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“**, wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Quotenplatz (für bestimmte Personen auch quotenfrei) vorhanden ist und wenn die zusammenführende Person:

1. Asylberechtigter/e ist;
2. über einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, „Blaue Karte EU“ oder „Daueraufenthalt - EG“ verfügt.

Hat die zusammenführende Person aber **eine andere** Aufenthaltsberechtigung, bekommen ihre Familienangehörigen einen anderen entsprechenden Aufenthaltstitel.

Der Aufenthaltstitel **„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“** wird in den ersten 2 Jahren grundsätzlich jeweils für 1 Jahr ausgestellt. Danach wird er für 3 Jahre erteilt, wenn neben den Erteilungsvoraussetzungen auch Deutschkenntnisse auf A2 Niveau nachgewiesen werden. Nach 5-jähriger ununterbrochener Niederlassung kann der Aufenthaltstitel **„Daueraufenthalt-EG“** erteilt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllt sind und Deutschkenntnisse auf B1 Niveau nachgewiesen werden.

Die Aufenthaltstitel **„Daueraufenthalt - EG“** und **„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“** beinhalten einen freien Arbeitsmarktzugang. Für die Arbeitsaufnahme ist keine zusätzliche Bewilligung notwendig. Personen mit einem anderen Aufenthaltstitel benötigen für die Arbeitsaufnahme in der Regel eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (Beschäftigungsbewilligung, Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein, etc.). EhegattInnen und unverheiratete minderjährige Kinder haben nach einjähriger Niederlassung Anspruch auf die gleiche Berechtigung (Arbeitserlaubnis oder Befreiungsschein) wie die zusammenführende Person.

Wegfall der Familieneigenschaft

Die Familieneigenschaft kann aus verschiedenen Gründen verloren gehen. Danach kann eine Person auch in Österreich bleiben, wenn sie bestimmte Erteilungsvoraussetzungen selber erfüllt:

Nach Wegfall der Familieneigenschaft (z.B. einvernehmliche Scheidung, Zusammenführende/r ist nicht mehr in Österreich, usw.) in den ersten fünf Jahren können Personen nur in Österreich bleiben, wenn die oben genannten Erteilungsvoraussetzungen von ihnen selber erfüllt werden. Bei Gewalt in der Familie, Scheidung aus Verschulden des/der Zusammenführenden, Tod des/der Zusammenführenden, etc., müssen gewisse Erteilungsvoraussetzungen (z.B. Einkommen, etc.) nicht erfüllt werden.

Wegfall der Familieneigenschaft nach fünf Jahren: Personen mit dem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ sind aufenthaltsverfestigt und können nur wegen bestimmter Straftatbestände ausgewiesen werden. Bei noch befristeten Niederlassungsbewilligungen und einer Niederlassung von weniger als 8 Jahren, sollten grundsätzlich die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllt werden.

Diese geänderten Umstände müssen der Aufenthaltsbehörde innerhalb eines Monats bekannt gegeben werden, auch wenn der erteilte Aufenthaltstitel noch länger gültig ist. Sonst droht Ihnen wegen verspäteter Meldung eine Geldstrafe. Vor der Bekanntgabe überprüfen Sie unbedingt, ob Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen!!!

Familiengemeinschaft mit ÖsterreicherInnen

EhegattInnen und minderjährige unverheiratete Kinder haben einen Rechtsanspruch auf den Aufenthaltstitel „**Familienangehöriger**“, wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Aufenthaltstitel ist quotenfrei.

Der Aufenthaltstitel „**Familienangehöriger**“ wird in den ersten 2 Jahren grundsätzlich jeweils für 1 Jahr ausgestellt. Danach wird er für 3 Jahre erteilt, wenn neben den Erteilungsvoraussetzungen auch Deutschkenntnisse auf A2 Niveau nachgewiesen werden. Nach 5-jähriger ununterbrochener Niederlassung ist der Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt - Familienangehöriger**“ zu erteilen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllt sind und Deutschkenntnisse auf B1 Niveau nachgewiesen werden. Die Ehe muss seit mindestens 2 Jahren bestehen.

Während die Familieneigenschaft aufrecht ist und der Aufenthaltstitel vorliegt, sind Familienangehörige von ÖsterreicherInnen vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen und haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt im ganzen Bundesgebiet. Auf Antrag können sie sich vom AMS eine „Ausnahmebestätigung“ holen. Diese Bestätigung ist für die Arbeitsaufnahme nicht notwendig, aber empfehlenswert, da viele ArbeitgeberInnen diese bei der Einstellung verlangen.

Wegfall der Familieneigenschaft

Die Familieneigenschaft kann aus verschiedenen Gründen verloren gehen. Danach kann eine Person auch in Österreich bleiben, wenn sie bestimmte Erteilungsvoraussetzungen selber erfüllt:

Fällt die Familieneigenschaft innerhalb der ersten 5 Jahre ab Niederlassung weg (z.B. einvernehmliche Scheidung, Zusammenführende/r ist nicht mehr in Österreich, usw.), können Familienangehörige nur in Österreich bleiben, wenn sie die oben genannten Erteilungsvoraussetzungen selber erfüllen. Bei Gewalt in der Familie, Scheidung aus Verschulden des/der Zusammenführenden, Tod des/der Zusammenführenden, etc., müssen gewisse Erteilungsvoraussetzungen (z.B. Einkommen, etc.) nicht erfüllt werden. In beiden Fällen wird ein neuer Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt.

Wegfall der Familieneigenschaft nach fünf Jahren: Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - Familienangehöriger“ müssen diesen gegen den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ umtauschen und bleiben somit weiter aufenthaltsverfestigt. Sie können nur auf Grund bestimmter Straftatbestände ausgewiesen werden. Bei noch befristeten Niederlassungsbewilligungen und einer Niederlassung von weniger als 8 Jahren, sollten grundsätzlich die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllt werden.

Achtung: Nach Wegfall der Familieneigenschaft brauchen Sie bis zum Erhalt des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ oder „Daueraufenthalt - EG“ für die Arbeitsaufnahme eine Beschäftigungsberechtigung. Wenn noch ein gültiger Aufenthaltstitel vorliegt, besteht Anspruch auf einen Befreiungsschein. Dieser muss vor der Arbeitsaufnahme vom AMS nach Antrag ausgestellt werden. Wurde ein Arbeitsverhältnis noch während der aufrechten Familiengemeinschaft begonnen, kann die bei derselben Firma begonnene Beschäftigung ohne Bewilligung fortgesetzt werden.

Diese geänderten Umstände müssen der Aufenthaltsbehörde innerhalb eines Monats bekannt gegeben werden, auch wenn der erteilte Aufenthaltstitel noch länger gültig ist. Sonst droht Ihnen wegen verspäteter Meldung eine Geldstrafe. Vor der Bekanntgabe überprüfen Sie unbedingt, ob Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen!!!

Andere Angehörige von ÖsterreicherInnen

Für andere Angehörige (Eltern, Großeltern, erwachsene Kinder, bestimmte Verwandte etc.) aus Drittstaaten kann auf Antrag eine quotenfreie „**Niederlassungsbewilligung-Angehöriger**“ erteilt werden, wenn die genannten Erteilungsvoraussetzungen erfüllt werden. Die/der zusammenführende/r ÖsterreicherIn muss jedenfalls eine Haftungserklärung abgeben und diese muss auch tragfähig sein (ausreichendes Unterhaltsmittel für beantragte Person, nach Abzug des notwendigen Einkommens für die Kernfamilie).

Die „**NB-Angehöriger**“ wird in den ersten 2 Jahren jeweils für 1 Jahr ausgestellt. Danach wird sie für 3 Jahre erteilt, wenn neben den Erteilungsvoraussetzungen auch Deutschkenntnisse auf A2 Niveau nachgewiesen werden. Nach 5-jähriger ununterbrochener Niederlassung kann der Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt-EG**“ erteilt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllt sind und Deutschkenntnisse auf B1 Niveau nachgewiesen werden.

Der Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt-EG**“ beinhaltet auch einen freien Arbeitsmarktzugang. Will eine Person mit „**NB-Angehöriger**“ vor Erhalt des Aufenthaltstitels „**Daueraufenthalt-EG**“ arbeiten, muss sie von ihrem bestehenden Aufenthaltstitel „**NB-Angehöriger**“, auf eine „**Niederlassungsbewilligung**“ umsteigen. Für den Wechsel sind eine **Berechtigung** nach dem **Ausländerbeschäftigungsgesetz** und ein freier **Quotenplatz** notwendig. Aufgrund strenger Zugangsbestimmungen ist der Umstieg zurzeit sehr schwierig.

Die Eigenschaft als Angehörige/r kann verloren gehen, wenn der/die ÖsterreicherIn aus verschiedenen Gründen (z.B. Scheidung, Tod des/der Zusammenführenden, usw.) als **Haftende/r** wegfällt. In diesem Fall können Personen nur dann in Österreich bleiben, wenn ein/e **andere/r** geeignete/r EWR-BürgerIn oder ÖsterreicherIn die Haftung übernehmen kann oder sie selbst (z.B. durch Beschäftigung) die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllen. Bei solchen Fällen soll die Aufenthaltsbehörde kontaktiert und eventuell ein Antrag auf einen weiteren Aufenthaltstitel gestellt werden. Überprüfen Sie aber vorher unbedingt, ob Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen!!!

Nach Erhalt des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EG“ sind diese Personen aufenthaltsverfestigt und können nur wegen bestimmter Straftatbestände ausgewiesen werden. Bei noch befristeten Niederlassungsbewilligungen und einer Niederlassung von weniger als 8 Jahren, sollten grundsätzlich die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllt werden.

Anmerkung: Da die vorliegenden Bestimmungen sehr gekürzt wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie genaue Auskünfte bei der Aufenthaltsbehörde MA 35, beim AMS oder im Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesen Informationen übernommen werden können.

Männer und Frauen: 1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 712 56 04	Frauen: 1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/6/2/10 Tel: 982 33 08
http://www.migrant.at E-Mail: migrant@migrant.at	http://www.migrant.at E-Mail: migrantin@migrant.at
Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice sowie der Magistratsabteilung 17 gefördert.	
 Arbeitsmarktservice Wien	 StoDt+Wien Wien ist anders.